



Stadt Möckmühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Bungalow Biegel II“
in Korb

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	13
4.2.1 Reptilien.....	13

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, April 2024

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bungalow Biegel II“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,14 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

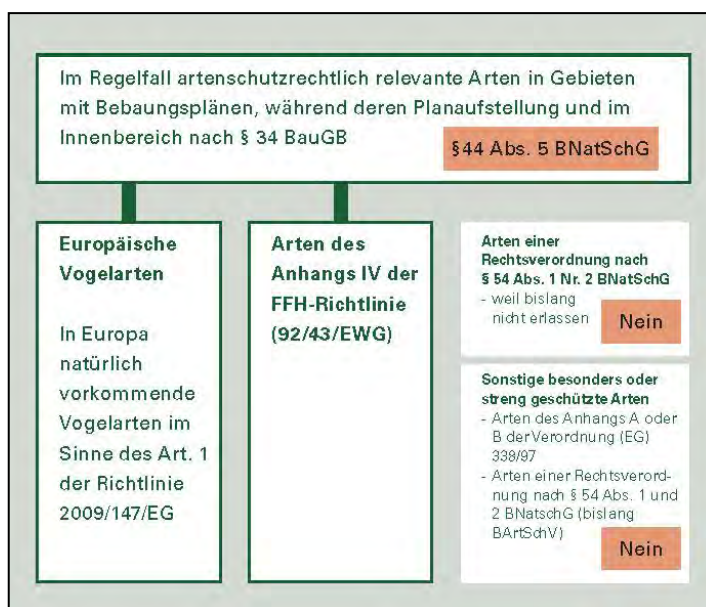
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Korb. Im Süden und Westen grenzt es an bestehende Wohnbebauung mit Gärten, im Osten und Norden an die offene Feldflur.

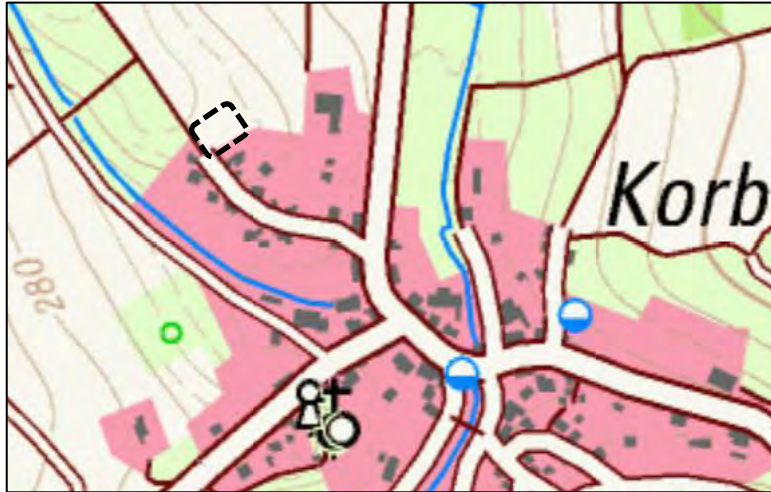


Abb. 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)

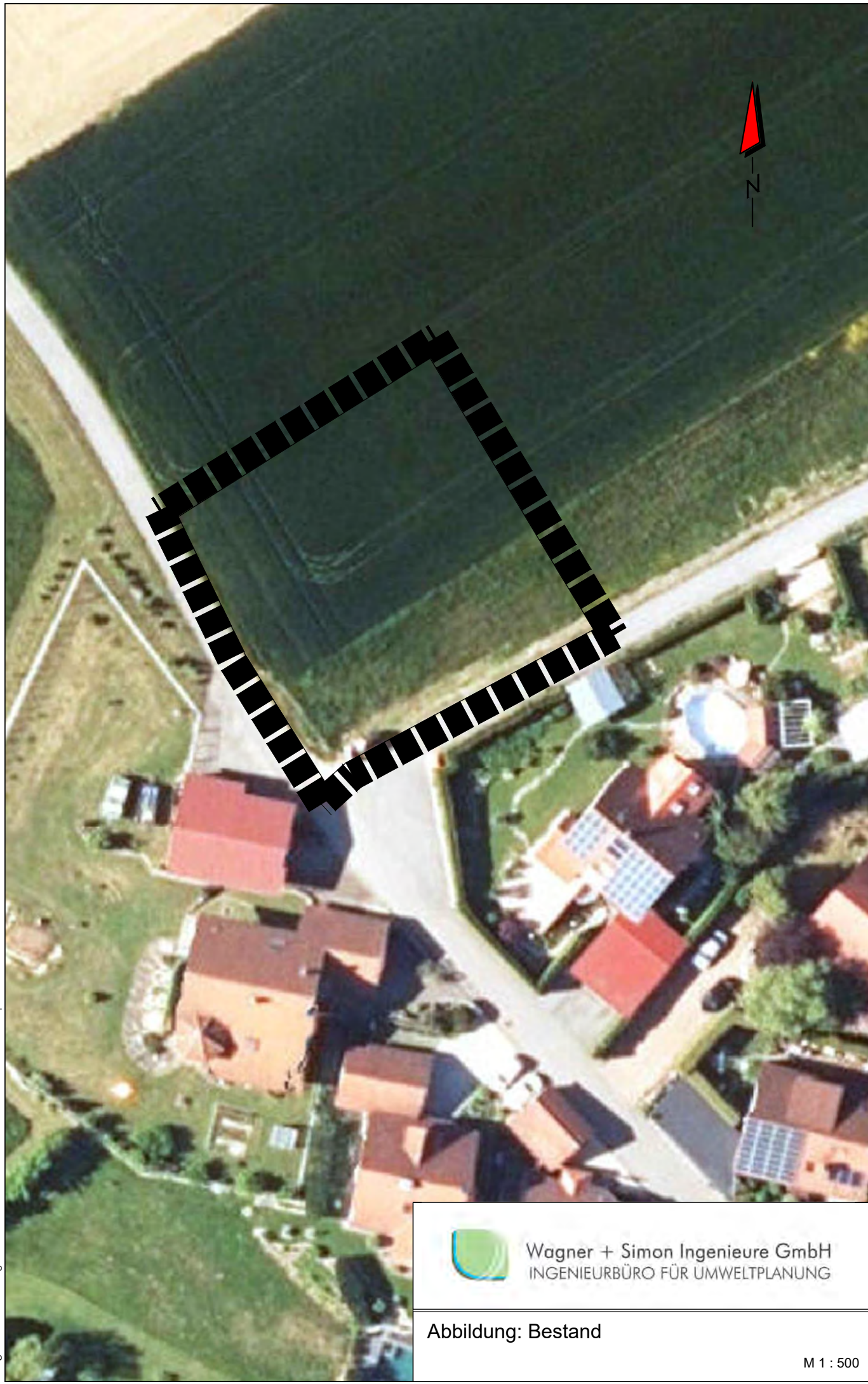
Der Geltungsbereich wird im Westen von einem Feldweg (Verlängerung des Biegelwegs) und im Süden von einem Abzweig des Biegelwegs mit den beiden Wohnhäusern Nr. 14 und Nr. 14/1 begrenzt. Im Osten und Norden grenzt die freie Feldflur an.

Das Plangebiet besteht aus einem rd. 10 m breiten, derzeit stillgelegten Ackerstreifen entlang des Ortsrands und einer nördlich folgenden Ackerfläche. Das Gelände steigt vom Ortsrand zunächst leicht und dann steiler nach Norden an.

Westlich des Ackers folgt nach dem asphaltierten Feldweg eine Grünlandfläche (FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand C), auf der mittig ein kleines Feldgehölz auf einem Steinriegel wächst. Die Randbereiche der Wiese entlang des Feldwegs werden regelmäßiger gemäht.



Abb.: Baugrundstück am Ortsrand



Projektnr.: 26006

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine eingeschossige Wohnbebauung (Bungalow), einer Garage und einer Terrasse. Er setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 fest. Allgemein zulässig ist eine Überschreitung der GRZ um 50 %, d.h. bis maximal 0,6. Es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 7° zulässig.

Auf den nicht überbauten Flächen werden ein Garten bzw. Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Biegelweg“. Es sind keine weiteren Erschließungswege notwendig.

Im Rahmen der Bebauung werden vor allem Ackerflächen abgeschoben und geräumt, durch die Topographie Böden umgestaltet, aufgeschüttet und abgegraben und versiegelt und überbaut.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Möckmühl im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können. Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung für das zunächst angedachte, größere Wohngebiet „Biegel II“ wurden zwischen Mitte April und Mitte Juni 2023 vier Begehungen durchgeführt. Ende März und Anfang April 2024 wurden zwei ergänzende Begehungen vorgenommen. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Abbildung auf der Seite 10 und in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und der Umgebung 29 Vogelarten nachgewiesen werden. 22 wurden als wahrscheinliche oder mögliche Brutvögel der näheren Umgebung und sieben als Nahrungsgäste bewertet.

Im Geltungsbereich selbst brüteten in 2023 keine Vögel. Bei zwei Begehungen sang eine einzelne Feldlerche etwas außerhalb. Es ist davon auszugehen, dass sie in 2023 auf dem angrenzenden Zuckerrübenacker brütete. Bei der Begehung Ende März 2024 waren keine Feldlerchen zu hören oder zu sehen. Bei der Begehung am 6. April sang eine einzelne Feldlerche und fiel dann neben dem Geltungsbereich auf dem noch nicht bearbeiteten Acker ein. Trotz der Nähe zum Ortsrand scheint die brachliegende Fläche für die Feldlerche attraktiv und es ist möglich, dass sie in 2024 hier versuchte zu brüten. Ein Bruterfolg dürfte wegen der zahlreichen Hauskatzen aber unwahrscheinlich sein.

Im nahen Umfeld wurden des Weiteren die Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Stieglitz festgestellt, die an angrenzenden Gebäuden oder in den Gärten brüten. Ein Hänfling brütet vermutlich am Mammutbaum an der Lagerhalle, ein Girlitz in einer der Linden an der Sennfelder Straße.

Eine vielfältigere Vogelwelt wurde in den umliegenden Heckenzügen und Obstwiesen festgestellt. In der Obstbaumreihe westlich brüteten Star und Blaumeise, in dem Feldgehölz westlich Buchfink, Rotkehlchen und Zilpzalp.

In den Hecken am Hang nördlich brüteten u.a. Goldammer, Nachtigall, Klapper- und Dorngrasmücke und auf der gegenüberliegenden Straßenseite entlang des Hergstbachs u.a. ebenfalls die Nachtigall, Stieglitz, Feldsperling, Blaumeise und Zilpzalp.

Die Tabelle stellt das Brutverhalten der Brutvögel zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvögel der Umgebung

Freibrüter	Amsel, Bluthänfling , Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Singdrossel, Stieglitz
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhle/Nische	Hausrotschwanz
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Goldammer</u> , Zilpzalp

Unterstrichen = Vorwarnliste (V)
 Fett = gefährdet (Kategorie 3)

Die Rote Liste¹ bewertet 16 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Der Feldsperling, der Haussperling, die Klappergrasmücke und die Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig oder sehr häufig (Haussperling), ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Feldlerche und Hänfling sind zwar ebenfalls noch häufig bzw. mäßig häufig, ihre Brutbestände haben aber sehr stark abgenommen. Sie werden daher in der Kategorie 3 als gefährdet gelistet.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Stadt Möckmühl
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 „Bungalow Biegel II“ in Korb
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.500

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Näher betrachtet werden muss die **Feldlerche**, die in der Nähe des Plangebiets brütet. Geprüft wird zudem, ob durch das Gebäude ein erhöhtes **Vogelschlagrisiko** entsteht (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag), das den Einsatz von Vogelschutzglas erforderlich macht.

Eine Brut der **Feldlerche** im Geltungsbereich ist auf Grund der unmittelbaren Ortsrandnähe nicht zu erwarten. Als vorsorgliche Maßnahme sollte Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um eine Tötung und Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) auch für andere Bodenbrüter auszuschließen, z.B. wenn die Flächen vor einem Baubeginn über längere Zeit brachliegen:

Die krautige Vegetation im Baufeld wird vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht oder gemulcht. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

In Bezug auf das nun nicht mehr weiterverfolgte Gesamtgebiet „Biegel II“ wurde durch das Herausrücken des Ortsrands prognostiziert, dass ein Verlust des Feldlerchenreviers nicht auszuschließen ist. Diese Beurteilung trifft mit der Reduzierung auf nur ein Baugrundstück unmittelbar am heutigen Ortsrand nicht mehr zu. Dies wird im Folgenden näher begründet.

Geplant ist ein Bungalow mit einer maximalen Höhe (Attika Flachdach) von 4,60 m. Die neue Gebäudehöhe liegt damit unter den Gebäudehöhen der angrenzenden Wohnhäuser, sodass keine wesentliche zusätzliche Kulissenwirkung entsteht. Das Brutrevierzentrum der Feldlerche lag 2023 rd. 60 m entfernt von der nördlichen Grundstücksgrenze des verkleinerten Plangebiets. Die Entfernung liegt damit zwar in einem Abstand, der bei höheren Kulissen (Waldränder, Feldgehölze, hohe Baumreihen > 15 m) schon eine Kulissenflucht auslösen kann, bei Gehölzen oder Bauten < 5,00 m aber nicht relevant ist. Das Gelände steigt zudem vom Ortsrand aus weiter an, was mögliche Kulissenwirkungen weiter reduziert. Eine Verschiebung oder gar ein Verlust des Reviers ist daher nicht zu befürchten. Die verbleibende Offenlandfläche nördlich des Baugrundstücks wird weiterhin für ein Brutrevier der Feldlerche geeignet sein.

Es ist daher weder zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt ist (*Verbotstatbestand Nr. 3*), noch, dass es zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Population kommt (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Vogelschlagrisiko

§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Prädatoren werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, wird eine fachgutachterliche Risikoanalyse erstellt, ob die vorgesehene Bauart zu einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko bezogen auf Vogelschlag führt. Die Risikoanalyse wurde nach dem Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand Februar 2021) durchgeführt. Nur wenn die Analyse zu dem Ergebnis kommt, dass ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko besteht, sind wirksamen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzusetzen.

Zunächst wird das Bauvorhaben beschrieben und nach der Bewertungsmethodik analysiert.

Das Baugrundstück liegt am Ortsrand auf einer Ackerfläche, unmittelbar an den heutigen Ortsrand anschließend. Nach Norden und Osten schließen weitläufige, gehölzfreie Ackerflächen an. Südlich schließt eine Straße bzw. Bebauung an. Die Gärten sind wenig naturnah, ohne größere Gehölze und mit Ausnahme des Gebäudebrüters Hausrotschwanz (vom Vogelschlag i.d.R. nicht betroffen) wurden dort keine Brutvögel festgestellt. Auch westlich schließen höhere Gehölze erst in einer Entfernung zur Baugrenze von > 50 m an.

Auf dem Grundstück soll ein Bungalow, also ein einstöckiges und in der Bauhöhe beschränktes Gebäude entstehen. Vollverglaste Fassaden, herausragende Glasbauteile, große Glasfronten etc. sind nicht geplant.



Abb.: Süd- und Ostansicht



Abb.: Nordansicht

Der Leitfaden macht zum Vogelschlag grundsätzlich folgende Bemerkungen: „Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Die folgenden Faktoren erhöhen das Risiko von Kollisionen:

- transparente Konstruktion (z. B. mit Durchsicht auf freien Himmel oder auf Landschaft/Vegetation hinter dem Glas),
- Spiegelungen von Vegetation oder freiem Himmel,
- Größe des Bauwerkes (Größe und Anzahl der Scheiben),
- (insbesondere bei Hochhäusern) nächtliche Beleuchtung oberhalb der umgebenden Bebauung,
- helle Innenbeleuchtung auch in Bodennähe, die rastende Zugvögel anlocken kann,
- Standort in der Nähe von Habitaten, die Vögel anziehen (z. B. Nähe zu Gehölzvegetation).

Dabei kann die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten werden (HUGGINS 2019, HUGGINS & SCHLACKE 2019), besonders bei freistehenden Glaswänden und stark spiegelnden Fassadenelementen.

Der Leitfaden teilt drei Kategorien ein:

- Kategorie 1: Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser.
- Kategorie 2: Größere Bauwerke
- Kategorie 3: Freistehende Glas- oder Spiegelwände: Dazu zählen freistehende Glas- oder Spiegelwände wie Wartehäuschen/Fahrgastunterstände an Haltestellen, Schallschutzwände, verglaste Übergänge, Windschutzeinfriedungen, Eckverglasungen sowie Spiegelfassaden.

Der Bungalow wird zweifelsfrei in die Kategorie 1 eingeteilt. In der Kategorie 1 wird grundsätzlich nicht von einem erhöhten Vogelschlagrisiko ausgegangen. Der Leitfaden sagt hierzu: „Die Bauwerke dieser Kategorie sind vergleichsweise homogen. Sie verfügen in der Regel über überwiegend „normale“ Glasscheiben (Zimmerfenster). Aus diesem Grund ist in aller Regel in dieser Kategorie nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen. Größere Glasflächen können im Erdgeschoss vorhanden sein (z. B. Terrassenzugänge). Bei der Auswertung der Befunde aus Nordamerika (Loss et al. 2014a) betrug der Mittelwert 2,1 tote Vögel je Haus und Jahr. Kommt es in dieser Gebäudekategorie zu Häufungen von Vogelkollisionen, so sind in der Regel dafür einzelne Glasscheiben/Bauelemente verantwortlich (z. B. Wintergärten oder Windschutzeinrichtungen, die Bauwerken und Gebäudeteilen der Kategorie 3 gleichen).“

Dies ist hier nicht der Fall. Wintergärten, verglaste Windschutzeinrichtungen, etc. sind nicht geplant. Als einzig potentiell kritisches Bauteil wurde die Eckverglasung zwischen Westseite und Südseite des Gebäudes identifiziert. Diese Scheibe wurde – unter Berücksichtigung der weiteren Parameter – gesondert beurteilt.

An der Eckverglasung fehlt eine Durchsicht auf dahinterliegende Gehölze. Auf Grund fehlender Gehölze im Umfeld fehlt auch die Möglichkeit, dass sich Gehölze in der Verglasung spiegeln und zu einem höheren Vogelschlagrisiko führen. Nördlich bzw. nordöstlich schließen weitläufig Ackerflächen an, Gehölze folgen erst wieder in über 200 m Entfernung. Tradierte oder regelmäßig genutzte Flugrouten sind über das Ackergrundstück daher nicht zu erwarten. Ein Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags kann daher auch für diese Fensterscheibe nicht prognostiziert werden.

Es wird der Bauherrschaft zwar grundsätzlich empfohlen, die Situation zu beobachten und bei wiederholtem Vogelschlag Maßnahmen an dieser Scheibe zu ergreifen, aus artenschutzrechtlicher Sicht (§44 BNatSchG) besteht hierfür allerdings keine Notwendigkeit.

Es nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und im nahen Umfeld keinerlei Raupenfutterpflanzen der relevanten **Falterarten** festgestellt werden. Für die **Amphibienarten** des Anhang IV gibt es im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und auch der angrenzende Graben ist als Lebensraum ungeeignet. Für **Fledermäuse** gibt es im Geltungsbereich keine als Quartier geeigneten Strukturen und die Ackerflächen haben als Jagdhabitat keine besondere Eignung. Von der Bebauung sind auch keine potentiellen Leitstrukturen betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Nur die Artengruppe der **Reptilien** muss näher betrachtet werden.

4.2.1 Reptilien

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben zur Zauneidechse und zur Schlingnatter. (vgl. Tabelle zur Abschichtung im Anhang)

Bei einer ersten Begehung im April 2023 wurde das Gebiet und das weitere Umfeld auf potentielle Lebensstätten der Arten untersucht. Die Ackerfläche, die das Plangebiet ausmacht eignet sich nicht als Lebensstätte der beiden Arten. Im Geltungsbereich selbst konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

In den Ortsrandbereichen, z.B. im Umfeld der großen Halle/Scheune südöstlich, gibt es Lager- und Ruderalflächen, die zumindest als Lebensstätte für Zauneidechsen in Frage kommen. Auch an der Blocksteinmauer am Wohnhaus Nr. 14/1 gibt es interessante Strukturen für Zauneidechsen. Um auch ggf. auch Wirkungen des Bebauungsplans auf mögliche angrenzende Lebensstätten beurteilen zu können, wurden die Randbereiche im April, Mai, August und September bei jeweils günstiger Witterung abgegangen und auf Eidechsen abgesehen.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen sowie die Nachweise zusammengestellt. Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Nachweise und die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten.

Datum/ Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
22.04.2023 10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 18°C	-	-
18.05.2023 12.30 – 13.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 24 °C	Heckensaum, nördlich Plangebiet	ZE, adult, männlich
18.08.2023 9.00 – 9.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 21 °C	-	-
05.09.2023 10.30 – 11.15 Uhr	Sonnig, 19°C	-	-




-  Nachweis
-  Lebensstätte
-  Potentielle Lebensstätte

Abbildung: Zauneidechse
Nachweise und Lebensstätten

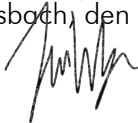
Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Einen Nachweis gab es nur am Rande einer Hecke deutlich nördlich des Plangebiets. Der gesamte, mit Hecken und Obstbaumreihen strukturierte Hang ist als Lebensstätte zu bewerten.

In den Lagerflächen östlich angrenzend und auch in den naturnäheren Bereichen der angrenzenden Hausgärten, die jeweils nur in den Randbereichen begangen werden konnten, kann es ebenfalls Vorkommen von Zauneidechsen geben. Vorkommen kann es auch in den Obstbaumreihen westlich geben. Bei fast allen Begehungen waren Hauskatzen an den Ortsrändern zu beobachten, was zum einen zu deutlich reduzierten Individuenzahlen führen kann, zum anderen aber auch den Nachweis von Zauneidechsen erschwert.

Da im Geltungsbereich selbst keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und damit betroffen sein können, wären auch bei einem Vorkommen in den angrenzenden Flächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Umfeld vorhandenen, potentiellen und nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechse im Zuge der Bebauung und Erschließung nicht beansprucht werden dürfen (vgl. Abbildung Vorseite).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Mosbach, den 03.03.2026



Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, April 2024

**Projekt: 26006 – BP Bungalow Biegel II
in Möckmühl-Korb**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6622 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2			X		
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe 6622
4.	Wildkatze	Felis silvestris	Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.					
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6622
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1			X		Fundangabe in (6622)
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6622 SW Sommerfunde in 6622 SW Winterfunde in 6622 SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6622 Fundangabe in 6622

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 26006 – BP Bungalow Biegel II
in Möckmühl-Korb**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Winterfunde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6622 SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6622 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6622 SW)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6622)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6622
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 26006 – BP Bungalow Biegel II
in Möckmühl-Korb**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6622)
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2					
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6622
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises				Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6
																		18.04.23	22.04.23	14.05.23	09.06.23	30.03.24	06.04.24
												18.30-19.00 Uhr 12 °C bedeckt	9:00-10.00 Uhr 15 °C sonnig bis leicht bewölkt	8.30-9.15 Uhr 12°C bedeckt	7.00-7.45 Uhr 16 °C heiter	7.00 - 7.30 Uhr 10°C trüb, Saharastaub	7:30 - 8.00 Uhr 13°C sonnig, Saharastaub						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B							X	X	X	X	X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B					X					X	X
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fi	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B	X						X	X	X	X	X
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B										X	X
9	Girritz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	-	-	3	X	-	B					X		X	X	X	X	X
14	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				X							
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X						
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N									X		
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
20	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N							X	X	X	X	X
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N							X	X	X	X	X
24	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N							X	X	X	X	X
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X						X	X	X	X	X
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B							X	X	X	X	X
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N							X	X	X	X	X
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)